

Teltower Kreisblatt.

Erscheint jeden Sonnabend früh und ist in Charlottenburg zu beziehen durch die Expedition, Kirchstraße 26, auswärts durch alle Post-Anstalten und die F. C. Huber'sche Verlags-Handlung in Berlin.



Abonn. pro Quartal 8½ Sgr. — Inserate, die der Expedition in Charlottenburg bis Donnerstag Nachmittag 4 Uhr einzusenden sind, werden mit 1 Sgr. pro dreispaltene Petitzeile berechnet.

Redigirt von Dr. Andreas Sommer.

No. 21

Charlottenburg, den 22 November

1856.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Charlottenburg, Kirchstraße 26. Inserate werden außerdem angenommen: in R.-Wusterhausen beim Kaufm. Hrn. Scheder in Köpenick beim Kaufm. Hrn. Liese, in Mittenwalde beim Kaufm. Hrn. Flewe, in Zossen beim Kaufm. Hrn. Nobiling, in Teltow beim Kaufm. Hrn. Pickenbach.

Am 19. November.

O Königin, des Landes Stolz und Lust,
Wie schlägt für Dich jedwede Preußen-Brust,
Seit Du erkorst in uns'rem theuern Herrn,
Dem König, Deines Lebens Kern und Stern.

O, könnt' ich vor Dein Auge, Königin,
Den ganzen Segen sichtbar stellen hin,
Den Du bereits in Hütte und Palast
Im ganzen Königreich gestiftet hast!

Wie blickt begeistert rings umher das Land
Zu Dir empor, seit Deine milde Hand
Ausstreut mit landesmütterlichem Sinn
Des Glückes Saat nach allen Seiten hin;

Wie würde schlagen Deine Königsbrust,
Gefüllt durch solche Schau mit Himmelslust; —
Wie würdest ohne Last und ohne Ruh'
Zu neuen Segensthaten eilen Du!

Wie jauchzt das Volk an jedem Festestag
Allüberall mit frohem Herzensschlag,
Weil Du durch Deinen Heiland Jesus Christ
Sein Schutzgeist und sein guter Engel bist?

Doch, Heil uns, Heil uns, eine solche Schau
Ist Dir nicht nöthig, hoch erhab'ne Frau,
Denn Gott ist's, der in Liebe für Dein Land
Zum Wohlthun täglich öffnet Deine Hand.

Be k a n n t m a c h u n g.

Im §. 14 des Gesetzes vom 14. April d. J. ist bestimmt worden, daß die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 1822 über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten auch auf die ländlichen Ortschaften Anwendung finden sollen. Diese Bestimmung ist demnächst durch das Decret des Herrn Ministers des Innern und der Finanzen vom 2. Juni d. J. auch bei Ausbringung der Kreis- und Provinzial-Lasten für maßgebend erklärt worden.

Indem ich die Orts-Vorsteher hierdurch auf diese Bestimmungen noch besonders hinweise, gebe ich denselben gleichzeitig auf, demgemäß die auf dem platten Lande wohnenden königl. Beamten nur mit der Hälfte ihres Gehaltes zu den Gemeindelasten und zur Kriegessteuer heranzuziehen, und die seit dem 1. Januar d. J. überhobenen Beträge denselben unverzüglich zu erstatten. Es kann dabei einen Unterschied nicht machen, ob die Gemeindelasten als ein Zuschlag zur Klassen- und Einkommensteuer aufgebracht, oder auf Grund einer besonderen Veranlagung erhoben werden. Zur Vermeidung von Irrungen bemerke ich hierbei, daß von den Gehältern der Beamten zunächst die Pensions- und Witwenkassen-Beiträge in Abzug zu bringen sind, und von der dann verbleibenden Summe die Hälfte als zu den obigen Lasten beitragspflichtig in Ansatz zu bringen ist. Dieser Hälfte tritt indessen das Einkommen aus Privat-Vermögen, Grundbesitz oder Gewerbebetrieb mit dem vollen Betrage hinzu, und von dem auf diese Art ermittelten Einkommen ist demnächst die Einschätzung zu bewirken.

Wenn ein Beamter z. B. ein Gehalt von
bezieht, davon aber
Pensions- und Witwenkassen-Beiträge entrichtet, so ist er nur mit der Hälfte von
also von
zu den Gemeindelasten und zu der Kriegessteuer zu veranlagten,

650 Thlr.	—	Sgr.
29	„	10mm
620	„	20
310	„	10